

MARKTORDNUNG

der Marktgemeinde Oberalm

Gemäß Par. 331 der Gewerbeordnung 1973 i.d.g.F. hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 09.03.1989 nachstehende, vom Landeshauptmann mit Erlaß vom 18.07.1989, Zahl:5/01-20.016/7-1989, Marktordnung beschlossen, zuletzt geändert lt. Gemeindevertretungsbeschluß vom 13. März 2000:

Die Marktgemeinde Oberalm hat mit Regierungserlaß vom 26.03.1910, Zahl 1919/665 das Privilegium zur Abhaltung eines Jahrmarktes erhalten.

Par. 1

Marktzeit und Marktgebiet

- 1.) Die Marktgemeinde Oberalm hält jährlich am Ostersonntag und Ostermontag einen Krämermarkt mit Vergnügungspark ab.
- 2.) Der Krämermarkt mit Vergnügungspark, im folgenden Markt genannt, findet auf folgenden festgelegten und beschriebenen Straßenteilen statt:

Gebiet Marktstände: rote Kennzeichnung

Kahlspergstraße:

Ab der Kreuzung Halleiner Landesstraße L 105 – Kahlspergstraße, nach dem Fußgängerübergang in Richtung Sportplatz bis Ende Grundstück 238/11 (Eisschützenheim).

Die Aufstellung der Marktstände darf auf der gesamten Kahlspergstraße nur einseitig, auf der nördlichen Seite, das ist auf der rechten Straßehälfte in Richtung Sportplatz, erfolgen.

Krögerbauernstraße:

Außerhalb der Zone des Vergnügungsparkes, das ist der Abschnitt ab Kreuzung Kahlspergstraße – Krögerbauernstraße bis Einfahrt Haus Nr. 752 (Grünanger) dürfen nur Verkaufsstände mit einer maximalen Tiefe bis zu 1,0 m (Präsentation von Waren auf sogenannten Tapezierertischen) aufgestellt werden.

Auf dem restlichen Marktgebiet der Krögerbauernstraße können einzelne, den Zugang zu den Vergnügungsbetrieben nicht behindernde Stände laut Zuweisung des Marktamtes aufgestellt werden.

Vergnügungsbetriebe: gelbe Kennzeichnung

Das Gebiet für Vergnügungsbetriebe wird entlang der Krögerbauernstraße auf Privatgrund, auf folgenden Grundstücken, alle KG Oberalm I festgelegt.

GP 199, 203, 197/1 und 197/2 (derzeit im Eigentum der Ehegatten Alois und Notburga Bernhaupt), Oberalm, Knollengutweg 760).

GP 238/2 (derzeit im Eigentum des Herrn Matthäus Seidl, Oberalm, Kahlspergstraße 753).

Die Betreiber des Vergnügungsparkes haben keinen Anspruch auf uneingeschränkten Zugang zu deren Betrieben von der Krögerbauernstraße, wenn das einseitige Aufstellen von Marktständen von der Marktbehörde erlaubt wird. Dabei ist jedoch seitens der Marktbehörde tunlichst auf einen dementsprechenden Zugang zu den Vergnügungsbetrieben zu achten. (siehe § 1 Krögerbauernstraße)

Der jeweils beiliegende Plan 1:1000 in dem das Marktgebiet lt. Beschreibung grün gekennzeichnet ist, ist ein integrierter Bestandteil der Marktordnung.

3.)Der Markt beginnt an beiden Tagen um 07 Uhr 00 und endet um 19 Uhr 00. Der Betrieb des Vergnügungsparks gem. Par. 2 (1) 1 bis 3 und 5 bis 15 Vergnügungssteuergesetz darf am Karsamstag ab 14 Uhr 00, jedoch ohne Musik und eine der Würde des Tages entsprechenden Kundenwerbung durch Lautsprecher erfolgen, am Ostersonntag und Ostermontag mit Musik und Lautsprecheranlagen ab 9 Uhr 30 und endet jeweils um 22 Uhr 00.

Par. 2

Marktgegenstände (Krämermarkt)

- 1.)Gegenstände des Marktverkehrs sind alle im freien Verkehr gestatteten Waren lt. Gewerbeordnung.
- 2.)Davon ausgeschlossen sind solche Waren, deren Verkauf Apotheken vorbehalten ist und deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar sind.
- 3.)Das Sammeln von Bestellungen auf periodische Druckwerke (Par. 58 GWO 1973) ist nicht gestattet.

Par. 3

Unzulässige Veranstaltungen:

Veranstaltungen die nicht der Oberalmer Markttradition entsprechen, wie z.B zirkusähnliche Vorführungen, Menagerien und Tierschauen sind verboten. Der Bürgermeister hat in den jeweiligen Fällen über die Bewilligung derartiger Veranstaltungen zu entscheiden und im Zweifelsfalle den Gemeindevorstand zur Entscheidungsfindung unverzüglich einzuberufen.

Par. 4

Marktbezieher und Marktbesucher:

- 1.) Zum Bezug des Marktes ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Standplätze jedermann berechtigt.
- 2.) Zum Bezug des Marktes sind Marktfiranten und Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung befugt, die den Original - Gewerbeschein vorweisen können, sowie landwirtsch. Produzenten hinsichtlich des Verkaufes ihrer eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse.
- 3.) Alle Marktparteien (Marktbesucher) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnungen Folge zu leisten ist, anständig zu verhalten.

Par. 5

Marktstandplätze:

- 1.)Die Marktgemeinde Oberalm weist den Marktbeziehern gegen Entrichtung der Marktgebühr die Standplätze nach vorhandenem Raum zu. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Reservierung steht niemandem zu.
- 2.)Die Stände sind von den Marktbesuchern selbst beizustellen und dürfen die zugewiesene Länge, und Tiefe auch mit Tischen oder sonstigen zum Feilbieten geeigneten Gegenständen nicht überschreiten.
Die Stände sind mit dem Namen und Adresse des Marktbesuchers gut leserlich zu kennzeichnen und während der Marktdauer in ordentlichen Zustand zu halten.

- 3.) Das Aufstellen der Stände auf öffentlichen Verkehrsflächen, Hauseinfahrten und dergleichen muß so erfolgen, daß ein Befahren oder Zufahren von Einsatzfahrzeugen mit einer Fahrbahnbreite von mindestens 3 m gewährleistet ist.
- 4.) Ein bereits zugewiesener und bezahlter Standplatz kann bei Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufsichtsorgane entzogen werden und im Fall Par. 5 (3) leg. zit. die Räumung wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit veranlaßt werden. Die Versagung der Marktbeschickung kann bescheidmäßig für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer ausgesprochen werden.
- 5.) Durch die Mehrmalige Zuweisung des gleichen Standplatzes entsteht kein Bestandsverhältnis zwischen dem Marktbesucher und der Marktgemeinde Oberalm.
- 6.) Die zugewiesenen Standplätze sind bis spätestens 8 Uhr 00 Ostersonntag zu beziehen, ansonsten der Platz ersatzlos verfällt.
- 7.) Außerhalb des Marktgebietes (gem. Par. 1 Abs. 2) ist das Aufstellen von Ständen und Verkaufseinrichtungen verboten.

Par. 6

Marktgebühren:

- 1.) Für die Benützung der Markteinrichtungen und für die mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen setzt die Marktgemeinde Oberalm gem. Par. 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen des Haushaltsbeschlusses eine Marktgebühr für das jeweilige Kalenderjahr fest.
- 2.) Die Marktgebühren sind im Vorhinein zu entrichten. Sie verfallen ersatzlos wenn der zugewiesene Standplatz gem. Par. 5 Abs. 3 und 4 entzogen wird.
- 3.) Die Einhebung der Gebühren des Vergnügungsparks erfolgt nach den Richtlinien des Salzburger Vergnügungssteuergesetzes in Verbindung mit der Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung.

Par. 7

Marktverkehr:

- 1.) Alle am Marktverkehr teilnehmenden Personen haben den öffentlichen Anstand, sowie die öffentliche Ruhe und Ordnung zu wahren.
- 2.) Jede Verunreinigung des Marktstandplatzes ist zu vermeiden.
- 3.) Die Gemeinde kann auf Grund der einschlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften auf die Dauer der Marktzeit Fahrverbote oder Beschränkungen erlassen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines ungehinderten Verkehrs am Markt geboten erscheint. Die StVO 1960 i. d. j. g. F. ist anzuwenden.
- 4.) Im Warenverkehr wird die Einhaltung aller, insbesondere der lebensmittelrechtlichen, sanitätspolizeilichen und preisrechtlichen Vorschriften zur besonderen Pflicht gemacht. Verkäufer dürfen sich nur der gesetzlichen und geeichten Maße und Gewichte bedienen.

Par. 8

Marktbehörde:

Die Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister, dem die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zusteht.

Par. 9

Marktaufsicht:

Die Marktbehörde (Par. 8) übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch diese den Marktverkehr (Par. 7). Unter Marktaufsichtsorgane sind die vom Bürgermeister beauftragten, tunlichst aus Gemeindebediensteten bestehenden Organe zu verstehen.

Par. 10
Warenbehandlung:

- 1.) Die auf dem Markte feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.
Die Nahrungs- und Genußmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genußfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren sollen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon u.dgl.) zu schützen.
- 3.) Die Hygienerichtlinien für Marktwägen und Marktstände (Anhang A) sind von den Besuchern des Marktes verbindlich zu beachten.

Par. 11
Reinlichkeit im allgemeinen:

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen.

Par. 12
Hygiene der Marktbezieher und ihres Personales:

Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Soweit sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln befaßt sind, müssen sie im Sinne des Bazillenausscheidergesetzes durch amtsärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie in dieser Tätigkeit weiter verwendet werden dürfen.

Par. 13
Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Marktordnung werden sofern sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Par. 368 Abs. 16 der Gewerbeordnung mit einer Geldstrafe bis zu S 15.000.-- bestraft.

Übertretungen gem. Par. 5 Abs. 3 und 7 werden nach den Bestimmungen der StVO geahndet.

Par. 14
Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich:

- 1.) Die vorstehende Marktordnung tritt mit Genehmigung des Landes-hauptmannes vom 18. Juli 1989, Zahl: 5/01-20.016/7-1989, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Marktordnung außer kraft.
- 2.) Die Bestimmungen dieser Marktordnung haben sinngemäß auch auf die im Gemeindegebiet marktähnlichen Veranstaltungen (Quasimärkte) Anwendung zu finden.
- 3.) Änderungen des Marktgebietes, der Markttermine sowie der Haupt- und Nebengegenstände des Marktverkehrs bedürfen der Genehmigung des Landeshauptmannes.

Der Bürgermeister:

ANHANG A

HYGIENERICHTLINIEN FÜR MARKTFAHRZEUGE UND MARKTSTÄNDE

A) Hygienerichtlinien für Würstelstände:

1. An Würstelwägen und Würstelständen sind Würste; Brot und Kleingebäck so zu lagern, daß hygienisch nachteilige Beeinflussung durch Verstaubung, Anhusten, Berührung usw. vermieden wird. Als praktikable Lösung wird ein Schutz durch Glas- oder Plexiglasvitrinen empfohlen.
2. Unverpacktes Kleingebäck darf nicht frei für die Kundschaft zugänglich am Verkaufspult angeboten werden (Verbot der Selbstbedienung).

B) Hygienerichtlinien für Verkaufsstände von Milch- und Milcherzeugnissen:

1. Das Inverkehrbringen von offenen bzw. unverpackten Erzeugnissen ist nur an solchen Verkaufswägen und -ständen gestattet, die auf den für die Kundschaft zugänglichen Seiten eine feststehende Abdeckung und einen Schutz der Ware gegen Anhusten, Berührung und Verstaubung etc. aufweisen. Ein derartiger Schutz ist durch eine annähernd senkrechte und eine in der Nähe der Oberkante dieser senkrecht angebrachten Abschirmung z. B. durch Plexiglas oder Glas zu erzielen. Eine Skizze über eine derartige Vorrichtung findet sich im Anschluß an das Merkblatt.
2. Außerhalb eines Verkaufswagens oder eines feststehenden Verkaufstandes dürfen Milch- und Milcherzeugnisse nur vorverpackt verkauft werden, wobei zu beachten ist, daß auch die vorverpackte Ware weder durch Tiere noch durch hygienisch bedenkliche Mißstände (z. B. Kanalschächte, nahe vorbeiführender Marktverkehr, Witterungseinflüsse, Lagerung am Boden usw.) nachteilig beeinflußt werden darf.
3. Die Abgabe von offener Milch und unverpackten Milcherzeugnissen ist nur in von der Kunde mitgebrachten Behältnissen oder in hygienisch einwandfreien, durch den Marktbeschicker bzw. -verkäufer zur Verfügung gestellten Behältnissen gestattet. Hingegen dürfen durch die Marktbeschicker und Marktverkäufer häuslich gereinigte Glasflaschen und andere Behälter keine Verwendung finden.
4. Das Verkaufspersonal hat stets auf saubere Arbeitskleidung zu achten.

C) Hygienerichtlinien für Fleisch-, Wurst- und Fischstände:

1. Wie Pkt. 1 der Hygienerichtlinien für Milch und Milcherzeugnisstände.
2. Außerhalb eines Verkaufswagens oder Verkaufstandes dürfen Fleisch- und Wurstwaren, Fische und Fischerzeugnisse nur hygienisch vorverpackt verkauft oder feilgehalten werden. Dies kann z. B. durch Verwendung einer ungebrauchten Dehnfolie oder durchlöcherter Plastiksäcke ohne Aufdruck und mit Clips verschlossen - damit die Vorschriften der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung unbeachtet bleiben können - bewerkstelligt werden.
3. Alle Behältnisse, Gerätschaften, Hackstöcke und Arbeitstische, die der Verarbeitung und dem Verkauf dienen, haben eine saubere, rillen- und fugenfreie Beschaffenheit aufzuweisen.
4. Gebinde (insbesondere Plastikbehälter) mit Gitterböden sind am Boden innen mit einem wasserabweisenden Material auszulegen.
5. Die 50 cm über Bodenniveau zu lagern.
8. Die im Verkauf beschäftigten Personen haben saubere, weiße Mäntel zu tragen.
9. Unverpacktes Geflügel ist sichtbar getrennt von Fleisch- und Wurstwaren zu lagern.

Der Verkauf von unverpacktem Geflügel darf nur von Personen durchgeführt werden, die nicht gleichzeitig auch im anderen Fleisch- und Wurstwarenverkauf tätig sind.

10. Die zur Bearbeitung von Wild- oder Geflügelfleisch verwendeten Geräte, Werkzeuge, Schneidunterlagen und dergleichen dürfen nicht zur Bearbeitung von anderem Fleisch oder Würsten verwendet werden.
11. Geflügel und Wild im Federkleid, Wild im Balg oder in der Decke ist getrennt von anderen Nahrungsmitteln zu lagern.
12. Sollten Wurstwaren aufgeschnitten abgegeben werden, sind beim Aufschneidevorgang Wurstzangen zu verwenden, sofern nicht in anderer Weise vorgesorgt ist, daß eine Berührung der aufgeschnittenen Wurst- oder Fleischware mit der bloßen Hand vermieden wird.

D) Hygienerichtlinien für Bäckereierzeugnisse, Feingebäck, Konditor - und Zuckerwaren:

Es gelten die in den Punkten 1 bis 8 der Hygienerichtlinien für Fleisch-, Wurst- und Fischstände aufgelisteten Hygienerichtlinien.

Zusätzlich sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Die Abgabe von Feinback- oder Konditoreiwaren hat mittels Mehlspeiszangen oder sonstigem geeigneten Gerät zu erfolgen, sodaß eine Berührung der Ware mit der bloßen Hand beim Verkauf vermieden wird.
2. Zur Zeit des Insektenfluges (speziell der Wespen und Bienen) sind alle Feinback-, Zucker- und Konditorwaren so zu verpacken, daß Insekten für die Dauer des Verkaufes keine Kontaktflächen an den zu verkaufenden Produkten vorfinden.

E) Hygienerichtlinien für Obst- und Gemüsestände:

1. Sämtliche Erzeugnisse sind mindestens 50 cm über dem Bodenniveau zu lagern.
2. Dörrobst bzw. Erzeugnisse, die nicht mehr gekocht, gewaschen, geschält oder entblättert werden und dem unmittelbaren Genuß dienen, sind entweder vorverpackt anzubieten oder so zu lagern, daß eine hygienische nachteilige Beeinflussung durch die Kunden (Berührung, Anhusten usw.) nicht erfolgen kann.
Diesem Zweck dient beispielsweise die Lagerung im hinteren, dem Kunden nicht zugänglichen Teil eines Standes.
3. Das Inverkehrbringen von offenem Sauerkraut hat durch Abschirmung vor der Kundschaft so zu erfolgen, daß eine Kontamination mit Krankheitserregern durch Sprechen, Husten oder Niesen nicht stattfinden kann. Eine Aufstellung der Krautfässer im hinteren Teil des Verkaufsstandes oder in einem Abstand von mehr als 1 m von der Kundschaft mit teilweiser Abdeckung der Faßöffnung würde diesen Anforderungen entsprechen.

Abänderung der Marktordnung

§1 Abs. 2 – Marktzeit und Marktgebiet

Der Krämermarkt mit Vergnügungspark, im folgenden Markt genannt, findet auf folgenden festgelegten und beschriebenen Straßenteilen statt:

Gebiet Marktstände: rote Kennzeichnung

Kahlspergstraße:

Ab der Kreuzung Halleiner Landesstraße L 105 – Kahlspergstraße, nach dem Fußgängerübergang in Richtung Sportplatz bis Ende Grundstück 238/11 (Eisschützenheim).

Die Aufstellung der Marktstände darf auf der gesamten Kahlspergstraße nur einseitig, auf der nördlichen Seite, das ist auf der rechten Straßenhälfte in Richtung Sportplatz, erfolgen.

Krögerbauernstraße:

Außerhalb der Zone des Vergnügungsparkes, das ist der Abschnitt ab Kreuzung Kahlspergstraße – Krögerbauernstraße bis Einfahrt Haus Nr. 752 (Grünanger) dürfen nur Verkaufsstände mit einer maximalen Tiefe bis zu 1,0 m (Präsentation von Waren auf sogenannten Tapezierertischen) aufgestellt werden.

Auf dem restlichen Marktgebiet der Krögerbauernstraße können einzelne, den Zugang zu den Vergnügungsbetrieben nicht behindernde Stände laut Zuweisung des Marktamtes aufgestellt werden.

Vergnügungsbetriebe: gelbe Kennzeichnung

Das Gebiet für Vergnügungsbetriebe wird entlang der Krögerbauernstraße auf Privatgrund, auf folgenden Grundstücken, alle KG Oberalm I festgelegt.

GP 199, 203, 197/1 und 197/2 (derzeit im Eigentum der Ehegatten Alois und Notburga Bernhaupt), Oberalm, Knollengutweg 760).

GP 238/2 (derzeit im Eigentum des Herrn Matthäus Seidl, Oberalm, Kahlspergstraße 753).

Die Betreiber des Vergnügungsparkes haben keinen Anspruch auf uneingeschränkten Zugang zu deren Betrieben von der Krögerbauernstraße, wenn das einseitige Aufstellen von Marktständen von der Marktbehörde erlaubt wird. Dabei ist jedoch seitens der Marktbehörde tunlichst auf einen dementsprechenden Zugang zu den Vergnügungsbetrieben zu achten. (siehe § 1 Krögerbauernstraße)

§ 5 Abs. 2) Marktstandplätze

2) Die Stände sind von den Marktbeschickern selbst beizustellen und dürfen die zugewiesene Länge, auch mit Tischen und sonstigen zum Feilbieten geeigneten Gegenständen nicht überschritten werden.

Das zusätzliche Aufstellen von Verkaufstischen oder sonstigen zum Feilbieten geeigneten Gegenständen in 2. Reihe zum Verkaufsstand ist verboten. Die Überdachung der Verkaufsstände darf vom Straßenrand nur soweit in die Fahrbahn ragen, dass ein Fahrstreifen von mindestens 3 m Breite noch vorhanden ist.

Die Stände sind mit dem Namen und Adresse der Marktbezieher gut leserlich zu kennzeichnen und während der Marktdauer in ordentlichen Zustand zu halten.